

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen am 19.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 7,50 € pro Tag der Inanspruchnahme.
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entsprechenden Zeitaufwand gewährt.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte, sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in beschließende Ausschüsse berufen sind und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld errechnet sich nach § 1 Abs. 2.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.
- (4) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Auszahlung**

Die Entschädigung nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung werden jeweils halbjährlich gezahlt.

**§ 4**  
**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Entschädigung bei Kommunalwahlen**

Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigungen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender, Beisitzer, Stellvertreter) am Wahlsonntag je | 20,00 €    |
| 2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag je  | 10,00 €    |
| 3. Gemeindewahlausschussmitglieder ein Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von                                   | 12,50 €    |
| <br>Gemeindewahlausschussvorsitzender eine zusätzliche Vergütung je Sitzung in Höhe von   | <br>5,00 € |

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.04.2002 und die hierzu erlassene Änderungssatzung vom 23.09.2003 außer Kraft.

Maik Weise  
Bürgermeister

Siegel